

Zulassungsregelungen und Standgeldtarife der Jahrmärkte in Brakel - Veranstalter Stadt Brakel - für die Jahre 2012 bis 2014 - Verwaltungsentwurf -

I. Veranstalter

Die Stadt Brakel ist Veranstalterin der nach § 69 GewO festgesetzten Jahrmärkte

- Frühlingskirmes
- Annentag®
- Nikolausmarkt

Die Frühlingskirmes findet vom Feiertag „Christi Himmelfahrt“ bis zum darauffolgenden Sonntag auf dem oberen Feuerteichparkplatz, der Annentag® um den 1. Augustsonntag vom davorliegenden Freitag bis zum danach folgenden Montag in der Innenstadt und der Nikolausmarkt am 2. Adventswochenende (Donnerstag bis Sonntag) auf dem Marktplatz statt.

Die näheren Angaben ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsverfügungen. Von den Beschickern (Schausteller, ambulante und ortsfeste Händler) wird ein Standgeld (einschl. Werbekostenbeitrag und Wassergeld ohne Stromkosten) nach den nachfolgenden Regelungen erhoben.

II. Annentag

Geschäftsart	Standgeld in €	
	bis 2011	ab 2012
1. <u>Fahr- und Schaugeschäfte</u>		
a) Neuheiten/Attraktionen	980,00	1.020,00
b) Normale Geschäfte		
ba) Autoscooter, Go-Kart-Bahnen etc.	920,00	950,00
bb) Riesenrad, Musikexpress, Kettenkar. etc.	805,00	830,00
c) Kinderfahrgeschäfte über 10 m Ø	575,00	600,00
Kinderfahrgeschäfte unter 10 m Ø	405,00	420,00
d) Schaugeschäfte (ohne Beförderung)	405,00	420,00
2. <u>Geschicklichkeitsspiele</u> (Schießen, Ring-, Pfeil-, Ballwerfen, Fadenziehen etc.)		
a) bis 7 m Frontbreite	185,00	195,00
b) über 7 m Frontbreite	215,00	225,00
3. <u>Verlosungen aller Art</u>		
a) bis 10 m Frontbreite	150,00	160,00
b) über 10 m Frontbreite	280,00	290,00
4. <u>Süß- und Spielwaren</u> (Kuchenwagen, Mandeln, Crepes, Waffeln, Eis etc.)		
a) bis 10 m Frontbreite	175,00	180,00
b) über 10 m Frontbreite	210,00	220,00

Geschäftsart	Standgeld in €	
	bis 2011	ab 2012
5. <u>Imbiss außer Fisch und Pfannengerichte</u>		
a) bis 12 qm Geschäftsfläche	560,00	580,00
b) 13 – 24 qm Geschäftsfläche	690,00	715,00
c) über 25 qm Geschäftsfläche	885,00	920,00
d) Zuschlag für Sitzgelegenheiten direkt am Geschäft pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)/ 2 Stehtische	30,00	30,00
e) Sitzgelegenheit <u>ohne Verbindung zu einem Marktstand</u> pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)/ 2 Stehtische	60,00	60,00
6. <u>Fischimbiss/Pfannengerichte</u>	560,00	580,00
7. <u>Ausschankbetriebe</u>		
a) Ausschank für Viehmarkt	380,00	400,00
b) Festzelte pro qm Grundfläche im EG	4,75	4,95
Obergeschoss pro qm Grundfläche	2,50	2,60
c) Werbekostenzuschlag für Plakatierung		
ca) Annenzelt (Pflichtbeitrag)	2.000,00	2.000,00
cb) Zelt Frauenstelle	250,00	260,00
cc) Zelt Danielsgasse	250,00	260,00
cd) Zelt Westmauer	250,00	260,00
d) Sitzgelegenheit <u>ohne Verbindung zu einem Marktstand</u> (sog. Bier-/Weingarten) pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke) bzw. pro 2 Stehtische	75,00	78,00
8. <u>Verkaufsgeschäfte</u> (ambulanter und ortsansässiger Handel)		
lfd. Meter Frontbreite	15,00	16,00
mindestens jedoch	100,00	100,00
9. <u>Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren)</u>		
a) Standgeschäft	140,00	145,00
b) vom Lkw	175,00	180,00
10. <u>Verkaufs- und sonst. Geschäfte auf dem Viehmarkt</u>		
a) Verkaufsgeschäfte pro lfd. Meter Frontbreite	2,50	2,50
b) Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren)	15,00	20,00
c) Verkauf von Kleinvieh pauschal	30,00	33,00
d) Verkauf von Großvieh (Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen) pro angebotenes Tier	5,00	5,00
e) Imbiss aller Art pauschal	65,00	70,00

III. Frühlingskirmes

Für die Frühlingskirmes sind die og. Standgelder mit der Maßgabe anzuwenden, daß lediglich 25 v.H. der Anntagsstandgelder erhoben werden. Das Standgeld für den Bierstand beträgt € 560,00.

IV. Nikolausmarkt

Zum Nikolausmarkt wird kein Standgeld erhoben; anfallende Nebenkosten (z.B. für elektrische Energie) werden angemessen pauschal in Rechnung gestellt. Für bereitgestellte Verkaufshütten wird ein Betrag von € 65,00/Hütte incl. Strom (pro Tag € 16,25/Hütte incl. Strom) erhoben.

V. Umsatzsteuer

Zu den in Ziff. II (1. bis 9.) bis III festgelegten Standgeldern wird die jeweils bei der Veranstaltung geltende gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer erhoben. Die Standgelder nach Ziff. II 10. (Viehmarkt) sind Bruttoangaben und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer.

VI. Angleichung/Härtefallregelung

Für die im og. Standgeldtarif nicht besonders genannten Geschäfte ist das Standgeld nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie in ihrer Art am meisten gleichen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Standgeld im Einzelfall teilweise erlassen werden.

Sonderregelungen bedürfen der Schriftform (Nebenabrede zur Zulassung/Standvertrag).

VII: Bewerbungsschluss

Die Bewerbung ist ausschließlich an die Stadt Brakel, Fachbereich Bürgerservice, Postfach 1461, 33034 Brakel, zu richten; die eMail-Adresse lautet: annentag@brakel.de

Der jährlich in der Ausschreibung für den folgenden Annentag genannte Abgabetermin für Bewerbungen ist ein Ausschlusstermin.

Ausgeschlossen werden: Verspätet eingehende Bewerbungen (es gilt der Eingangsstempel der Stadtverwaltung), nicht komplette Bewerbungen sowie Bewerber, die in der Vergangenheit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind (Ausnahme: Genehmigte Stundungen). Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz. Bewerbungsunterlagen werden aus Gründen der Beweissicherung nicht zurückgegeben. Bewerbungen per eMail dürfen nur zulässige Anhänge enthalten.

VIII: Zulassung/Losverfahren

Die Zulassung nach § 70 GewO erfolgt durch den Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung mit rechtsmittelfähigem Bescheid, teilweise nach vorheriger parlamentarischer Beratung. Zulassungskriterien sind die Attraktivität eines Geschäftes und gleichwertig die Bekanntheit und Bewährung eines Betreibers aus früheren Zulassungen.

Bei gleichwertigen Bewerbungen kann unter allen korrekt eingegangenen Bewerbungen die Zulassung durch ein öffentliches Losverfahren erfolgen.

Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich. Es kann ein Eigentumsnachweis gefordert werden. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung und Terminvereinbarung.

Für die Vergabe der Bierwagen/-stände an der Kirmes „Annentag“ gilt folgende Regelung:

Aufgrund mangelnder geeigneter Flächen und zur Erhaltung der Vielfalt des Jahrmarktes insbesondere aber aus Sicherheitsgründen – zur Vermeidung von Staubereichen – werden im Marktbereich (öffentlicher Verkehrsraum) neben den z.Zt. 3 Biergärten nur 7 Bierwagenstandorte zugelassen. Die Bewerber werden nach den vorgenannten Zulassungskriterien ermittelt. Die Standortvergabe der 7 Standorte erfolgt unter den ermittelten Bewerbern gegen Höchstgebot unter Festsetzung von Mindestgeboten.

IX. Fälligkeit/Verwaltungsaufschlag/Beitreibung/

Das Standgeld ist als Bringschuld des Zahlungspflichtigen zu dem im Standvertrag genannten Termin fällig und unbar an die Stadtkasse Brakel zu zahlen; die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Zahlungsschwierigkeiten hat der Zahlungspflichtige unverzüglich zumindest telefonisch einen begründeten Stundungsantrag zu stellen; über diesen Antrag entscheidet die Verwaltung sofort. Der Zahlungspflichtige trägt das Risiko der rechtzeitigen und korrekten Überweisung. Das Standgeld nach Ziff. II 10 (Viehmarkt) wird an Ort und Stelle festgesetzt und ist sofort in bar zu zahlen. Im Ausnahmefall kann das Standgeld spätestens am 1. Veranstaltungstag in bar bei der Stadt Brakel eingezahlt werden; über die Ausnahme (z.B. Härtefall) entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen.

Muss das Standgeld in bar am Spielort durch Mitarbeiter der Stadt Brakel nachkassiert werden, wird zusätzlich ein Aufschlag für den Mehraufwand von € 25,00 pro Aufsuchen am Geschäft fällig.

Das Standgeld unterliegt der Beitreibung im zivilrechtlichen Mahnverfahren.

X. Gültigkeit

Der og. Standgeldtarif wird anlässlich der Veranstaltungen für die Jahre 2012 bis 2014 angewendet.


Bekanntmachungshinweis:

Der Rat der Stadt Brakel hat die oben genannten Standgeldtarife für die Kirmessen in der Stadt Brakel für die Jahre 2012 bis 2014 am xx beschlossen.

Sie werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

33034 Brakel, den

Der Bürgermeister

(Hermann Temme)